

Satzung des Sport-Club Ennerich 1950 e.V.

In der Fassung der Änderungen der Mitgliederversammlung vom 10.08.2018

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg am 23.08.2018

Aufgestellt von Arne Rücker am 10.08.2018

Präambel

Zur Vereinfachung ist diese Satzung in der maskulinen Form abgefasst. Sie gilt für weibliche Mitglieder gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sport-Club Ennerich 1950 e.V." und hat den Sitz in Runkel-Ennerich. Er wurde am 01. Juli 1950 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei den Sportarten Fußball, Tennis und Damensport,
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie
 - c. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbände

Der Verein ist Mitglied

- a. im Landessportbund Hessen e.V.
- b. in den zuständigen Landesverbänden
- c. in den zuständigen Spitzenverbänden des DOSB.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- 3. Auszeichnungen und Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Kinder bis einschließlich 13 Jahre
 - c. Jugendliche von 14 bis 17 Jahre
 - d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und d.

- 2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Übungsstunden gemäß den Richtlinien des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit für die Belange des Vereins einzusetzen sowie den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden muss.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der

Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- 7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 8. Es ist Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Für einzelne Abteilungen können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
- 9. Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden und durch die Jahreshauptversammlung anerkannt wurden, sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlungen der Abteilungen

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden.
- 3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahlen des Vorstandes (gegebenenfalls)
- d. Bestätigung der Abteilungsleiter, die von Abteilungsversammlungen gewählt wurden (gegebenenfalls)
- e. Wahl von Kassenprüfern (gegebenenfalls)
- f. Veranstaltungen

- g. Anträge
- h. Verschiedenes
- 4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, die Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder mit Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 8. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von 20% der Mitglieder vorliegt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,

Kassierer,

Wirtschaftsausschussvorsitzenden,

Schriftführer,

dem Spielausschussvorsitzenden der Sparte Fußball,

den Abteilungsleitern

- Tennis
- AH Fußball
- Damen,

dem Jugendleiter der Sparte Fußball,

dem Platzwart Fußball,

Medienbeauftragter

- Internet / Presse,

den Beisitzern

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- 2. Vorstand des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassierer,
 - Wirtschaftsausschussvorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Abteilungsleiter Tennis

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 4. Zusätzlich kann je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer dem Vorstand angehören.
- 5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Danach ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer stellvertretender Vorsitzender ist zu wählen.
- 6. Beim vorzeitigen Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand innerhalb eines Monats eine Person, die die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.
- 7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und abgehalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren online getroffen werden.

§ 9 Ordnung

- 1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder ändern.
- 2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4. Abteilungen sind berechtigt, eigene Richtlinien zu beschließen, die der Satzung untergeordnet sind. Die Abteilungsrichtlinien sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 5. Die Abteilungen haben die Möglichkeit ihren aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden aufzuerlegen. Die Abteilungen können von den aktiven Mitgliedern, die die Arbeitsstunden nicht ableisten, ergänzend zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge verlangen, die die Mitgliederversammlung der Abteilung zuvor jährlich einheitlich festlegt.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- 4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 2. Die in 1. genannten Daten sind mit Ausnahme der Bankverbindung der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- 3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 5. Der Verein ist berechtigt an den Landessportbund Hessen, sowie die Dachverbände (Hessischer Fußballverband, Hessischer Tennis-Verband, Hessischer Turnverband) personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden Altersklasse oder Teamjahrgang.
- 7. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

- 8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 9. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 10. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geltend gemacht werden.
- 11. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 12. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Runkel zu, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Runkel-Ennerich, 10.08.2018

Der geschäftsführende Vorstand:

Arne Rücker

Heiko Ackermann

Günter Lauer